

## **Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001**

Lesefassung Stand unter Berücksichtigung des:

- 1. Nachtrages vom 10.12.2002;**
- 2. Nachtrages vom 15.12.2003;**
- 3. Nachtrages vom 21.07.2004;**
- 4. Nachtrages vom 14.12.2004;**
- 5. Nachtrages vom 15.12.2005;**
- 6. Nachtrages vom 15.12.2006;**
- 7. Nachtrages vom 18.06.2007;**
- 8. Nachtrages vom 18.12.2007;**
- 9. Nachtrages vom 16.12.2008;**
- 10. Nachtrages vom 15.12.2009;**
- 11. Nachtrages vom 14.12.2010;**
- 12. Nachtrages vom 28.09.2011;**
- 13. Nachtrages vom 12.12.2011;**
- 14. Nachtrages vom 04.12.2012;**
- 15. Nachtrages vom 04.12.2015;**
- 16. Nachtrages vom 25.09.2019;**
- 17. Nachtrages vom 10.09.2020.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 05. Dezember 2001 folgende Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt beschlossen:

### **§ 1 Anschlussbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, soweit sie nach dem geltenden Baurecht bebaubar sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 140 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 180 v. H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 210 v. H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 240 v. H.
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 260 v. H.
7. für jedes weitere Geschoss zusätzlich 10 v. H.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in andersbeplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Absatz 1 Ziffer 1 – 7 ergebenden Vomhundertsätze um 50 Prozentpunkte erhöht.

(2) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z.B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe) wird die Grundstücksfläche mit 50 v. H. vervielfacht.

(3) Als Geschoszahl nach Absatz 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der Nachbarschaft überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist eine

Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) wenn das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angrenzt, die Fläche von der Wasserversorgungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die Wasserversorgungsanlage angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.

(5) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag neu festzusetzen und der Differenzbetrag nachzuzahlen.

Der Anschlusspflichtige hat die Vergrößerung seines Grundstücks der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Pflicht zur Zahlung des Differenzbetrages entsteht abweichend von § 4 mit der Vergrößerung des Grundstücks, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige nach Satz 2 dieses Absatzes erfolgt oder die Stadt anderweitig von der Vergrößerung des Grundstücks Kenntnis erhält.

(6) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche 1,02 Euro.

(7) Der Anschlussbeitrag für Weideanschlüsse und ähnliche Einrichtungen beträgt 100,00 Euro, soweit die Grundstücke nicht unter § 2 Absatz 1 fallen. Unterliegen die Grundstücke später der Beitragspflicht nach § 2 Absatz 1, wird der gezahlte Betrag angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und sie durch Zahlung erfüllt, erlassen oder durch Verjährung erloschen ist.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen oder geschätzt, falls die Messeinrichtung versagt hat.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	10,50	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	18,10	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	21,00	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	36,80	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	46,00	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	52,50	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	72,10	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	81,10	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	99,60	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	128,20	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	157,50	Euro im Monat.

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 3,20 Euro im Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,80 Euro.

(5) Die Frischwassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 8

### Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Absatz 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentsrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie nach dem Durchschnitt des letzten Jahresverbrauchs zu schätzen.

## § 9

### Wassergebühr für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das mit Standrohren aus der öffentlichen Wasserleitung entnommen wird, ist eine Verbrauchsgebühr nach § 7 Abs. 4 zu entrichten.

(2) Für die Überlassung eines Standrohres ist für den ersten Monat eine Grundgebühr von 50,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Für jeden weiteren Monat sind 15,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Monat zu entrichten. Außer diesen Gebühren ist eine Sicherheit von 550,00 Euro zu hinterlegen.

(3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtung zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen.

(4) Wegen Frostgefahr werden in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März für die im Bau befindlichen Neubauten keine Wasserzähler ausgegeben. Für diesen Zeitraum wird daher für den Wasserbezug an Neubauten folgende Pauschalgebühr erhoben:  
bis 500 cbm umbauten Raum 15,00 Euro, für je weitere angefangene 100 cbm umbauten Raum 3,00 Euro.

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

## **§ 11**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, der die Wasserversorgung in Anspruch nimmt (Anschlussnehmer),
- c) der Entleiher von Standrohren.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 12 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Wassergebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die entstehenden Wassergebühren können Abschlagszahlungen erhoben werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Vorjahresverbrauch oder an Schätzungen.

## **§ 13 Umsatzsteuer**

Den nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Beiträgen wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 14 Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage sind der Stadt zu ersetzen und werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 15 Anzeigepflichten**

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und beim Wechsel in der Person auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet neben dem neuen Anschlussnehmer auch der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt.

## **§ 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. IS. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – JustG NRW vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 29 / SGV. NRW. 304).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510 / SGV. NRW. 2010).

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 17.12.1986 einschließlich der Nachträge 1 – 7 außer Kraft.

\*\*\*\*\*

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 20.12.2001, Folge 607, Seite 340 – 342.**

**1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 19.12.2002, Folge 617, Seite 313;**

**2. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 19.12.2003, Folge 627, Seite 309 – 310;**

**3. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 23.07.2004, Folge 633, Seite 180;**



4. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 16.12.2004, Folge 637, Seite 327;
5. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 19.12.2005, Folge 646, Seite 289;
6. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 15.12.2006, Folge 655, Seite 290;
7. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 20.06.2007, Folge 659, Seite 139;
8. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.12.2007, Folge 664, Seite 320
9. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 18.12.2008, Folge 673
10. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.12.2009, Folge 682
11. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2010, Folge 691
12. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 05.10.2011, Folge 698, Seite 278, in Kraft getreten am 06.10.2011.
13. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 15.12.2011, Folge 700, Seite 355, in Kraft getreten am 01.01.2012.
14. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 18.12.2012, Folge 710, Seite 354, in Kraft getreten am 01.01.2013.
15. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2015, Folge 737, Seite 352 f, in Kraft getreten am 01.01.2016.
16. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 01.10.2019, Folge 772, Seite 286, in Kraft getreten am 01.01.2020.
17. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 11.11.2020, Folge 784, Seite 315, in Kraft getreten am 01.01.2021.